

Tarifinformation

für upF (vormals: PmsA) an den Schulen in M-V

Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020

Bereits mit dem Tarifabschluss vom 2. März 2019 haben die Gewerkschaften neben Erhöhungen des Tabellenentgeltes in drei Schritten von 2019 bis 2021 auch eine bessere Eingruppierung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst der Länder erreicht. Für viele Beschäftigte ist damit eine deutliche Gehaltssteigerung verbunden. Endlich wird die Aufwertung, die die Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen bereits 2015 durch ihren wochenlangen Streik erkämpft hatten, auch für die Beschäftigten in den Ländern umgesetzt. Auch das ist ein Ergebnis erfolgreicher Tarifpolitik der GEW.

Kolleginnen und Kollegen, die als unterstützende pädagogische Fachkraft (upF) an Schulen tätig und gegenwärtig in der Entgeltgruppe 9 („kleine EG 9“) eingruppiert sind, werden in einem zweistufigen Überleitungsverfahren **zunächst rückwirkend zum 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a und zum 1. Januar 2020 in die EG S 8b** übergeleitet.

In die Überleitung werden alle Zulagen und auch der Strukturausgleich einbezogen. Eines gesonderten Antrages durch die Beschäftigten bedarf es nicht.

Überleitungsverfahren

Zum 1. Januar 2020 erfolgt die Überleitung in einem **zweistufigen Verfahren**. Zunächst werden die Beschäftigten aus der „kleinen EG 9“ **rückwirkend auf den 1. Januar 2019** in die EG 9a übergeleitet. Die daraus resultierenden Entgeltsteigerungen sind für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nachzuzahlen. Im Zweiten Schritt erfolgt zum 1. Januar 2020 die Überleitung aus der EG 9a in die EG S 8b der neuen S-Tabelle. Entscheidend ist auch hier jeweils die Zuordnung zu einer Entwicklungsstufe der neuen Entgeltgruppen 9a bzw. S 8b. Da mit der Einführung der Entgeltgruppe 9a einerseits zwei weitere Entwicklungsstufen (Stufen 5 und 6) erreicht werden können und sich andererseits mit der Einführung der neuen Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst auch die Stufenlaufzeiten ändern, muss die Stufenzuordnung für fast alle Beschäftigten neu ermittelt werden.

Bisherige Stufenlaufzeit	Stufenlaufzeit ab 1.1.2019	Stufenlaufzeit ab 1.1.2020 (S-Tabelle)
Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2	Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2	Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2
Stufe 4 nach neun Jahren in Stufe 3	Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3	Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3
keine Stufe 5	Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4	Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4
keine Stufe 6	Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5	Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5

Im Überleitungstarifvertrag wurden dazu entsprechende Stufenüberleitungstabellen vereinbart, nach der die neue Stufenzuordnung vorgenommen wird.

Überleitungstabelle 1) Erster Schritt: Überleitung aus der „kleinen EG 9 in die EG 9a“

bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit R		bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit R
1/1/R	⇒	1/1/R
2/1/R	⇒	2/1/R
2/2/R	⇒	2/2/R
2/3/R	⇒	3/1/R
2/4/R	⇒	3/2/R
2/5/R	⇒	3/3/R
3/1/R	⇒	4/1/R
3/2/R	⇒	4/2/R
3/3/R	⇒	4/3/R
3/4/R	⇒	4/4/R
3/5/R	⇒	5/1/-
3/5/R	⇒	5/1/-
3/7/R	⇒	5/1/-
3/8/R	⇒	5/1/-
3/9/R	⇒	5/1/-
4/1/R	⇒	5/1/R
4/2/R	⇒	5/2/R
4/3/R	⇒	5/3/R
4/4/R	⇒	5/4/R
4/5/R	⇒	5/5/R
4/6 und weitere	⇒	6

Überleitungstabelle 2) Zweiter Schritt:**Überleitung aus der EG 9a in die EG S 8b**

bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit R		bisherige Stufe/Jahr innerhalb der Stufe/Restzeit R
1/1/R	⇒	1/1/R
2/1/R	⇒	2/1/R
2/2/R	⇒	2/2/R
3/1/R	⇒	2/3/R
3/2/R	⇒	3/1/R
3/3/R	⇒	3/2/R
4/1/R	⇒	3/3/R
4/2/R	⇒	3/4/R
4/3/R	⇒	4/1/R
4/4/R	⇒	4/2/R
5/1/R	⇒	4/3/R
5/2/R	⇒	4/4/R
5/3/R	⇒	5/1/R
5/4/R	⇒	5/2/R
5/5/R	⇒	5/3/R
6/1/R	⇒	5/4/R
6/2/R	⇒	5/5/R
6/3/R	⇒	6

Beispiel

Der/die Beschäftigte ist am 31. Dezember 2018 der „kleinen E 9“ Stufe 3 zugeordnet. Er/sie befindet sich im dritten Laufzeitjahr und benötigt noch vier Monate, um das dritte Laufzeitjahr in der Stufe 3 zu vollenden. **[3/3/R4]** Er/sie wird im **ersten Schritt** gemäß der Überleitungstabelle 1 der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a mit einer bereits absolvierten Laufzeit von drei Jahren und acht Monaten (vier Monate Restlaufzeit bis zur Vollendung des dritten Laufzeitjahres) zugeordnet. **[4/3/R4]**

In einem **zweiten Schritt** erfolgt die Überleitung aus der Entgeltgruppe 9a Stufe 4 im dritten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von vier Monaten **[4/3/R4]** gemäß Überleitungstabelle 2 in die S 8b Stufe 4 im ersten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von vier Monaten bis zum Erreichen des zweiten Laufzeitjahres in der Stufe 4 **(4/1/4R)**.

Die Stufe 5 wird insgesamt nach sechs Jahren Laufzeit in der Stufe 4, am 1. Mai 2025, erreicht.

Um sicherzustellen, dass die Beschäftigten bei der Überleitung **mindestens ihr bisheriges Entgelt** (einschließlich der Zulagen) erhalten, wird im zweiten Überleitungsschritt ein **Vergleichsentgelt** gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das ermittelte Tabellenentgelt, so wird das Vergleichsentgelt so lange weiter gezahlt, bis das Tabellenentgelt überschritten wird. Ist das Vergleichsentgelt geringer als das ermittelte Tabellenentgelt, wird das höhere Tabellenentgelt bezahlt.

Entgeltberechnung Beispiel 1:

Vollbeschäftigte upF (Vollzeit=40 Stunden); Kleine EG9

Am 1. Januar 2019 ist die/der Beschäftigte in Stufe 3 im dritten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von vier Monaten bis zum Beginn des vierten Laufzeitjahres (3/3/4)

Erster Schritt: Überleitung von der kleinen EG 9 in die EG 9a (Rückwirkung 1.1.2019)

Am 1. Januar 2019 hatte die/der Beschäftigte zwei Jahre und acht Monate in der Stufe 3 absolviert. Sie befindet sich demnach im dritten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von vier Monaten bis zum Erreichen des vierten Laufzeitjahres **(3/3/R4)**. Entsprechend der Überleitungstabelle 1 gelangt sie in die Stufe 4 im dritten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von vier Monaten **(4/3/R4)**.

Entgelt rückwirkend ab 1. Januar 2019:

Tabellenentgelt: 3.272,55 + Zulage nach Anlage F¹: 81,88 € = **3.354,43 €**

Zweiter Schritt: Überleitung von der EG 9a in die EG S 8b

Am 1. Januar 2020 erfolgt die Überleitung in die EG S 8b. Zu diesem Zeitpunkt ist die Stufenlaufzeit gegenüber dem 1. Januar 2019 um ein Jahr weiter gelaufen. Da die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 insgesamt nur 4 Jahre beträgt, der/die Beschäftigte aber am 1. Januar 2020 bereits seit fünf Jahren und vier Monaten in der Stufe 4 verbracht hat, erfolgt die Überleitung in die S-Tabelle aus der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 im ersten Laufzeitjahr. (5/1/R)

Gemäß der Überleitungstabelle 2 erfolgt die Stufenzuordnung in die Stufe 4 im dritten Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von 4 Monaten (4/3/R4)

Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet:

1. Tabellenentgelt EG 9a Stufe 4 = 3.374,65 €

2. Zulage nach Anlage F Nr. 13 TVL¹ = 84,34 €

Summe Vergleichsentgelt = 3.458,99 €

Die Überleitung erfolgt zum 1.1.2020 in die EG S 8b Stufe 4 (4/3/R4) = **3.788,16 €**

Das Vergleichsentgelt ist nicht höher als das ermittelte Tabellenentgelt. Die/der Beschäftigte erhält ab 1. Januar 2020 ein Tabellenentgelt in Höhe von 3.788,16 €.

¹Diese Zulage erhalten Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung. Sie ist Bestandteil des Vergleichsentgeltes, entfällt jedoch nach vollzogener Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst zum 1.1.2020.

Beschäftigten, die bereits seit mehreren Jahren in der **Endstufe 4** der „kleinen EG 4“ vergütet werden, werden diese Zeiten auf die Neuberechnung der Stufen 5 und 6 in der Entgeltgruppe 9a und der Entgeltgruppe S8b angerechnet.

Entgeltberechnung Beispiel 2:

Vollbeschäftigte upF (Vollzeit=40 Stunden); Kleine EG9

Am 1. Januar 2019 ist der/die Beschäftigte seit vier Jahren und elf Monaten in der Stufe 4 (Endstufe). (4/4/R1)

Erster Schritt: Überleitung von der kleinen EG 9 in die EG 9a (Rückwirkung 1.1.2019)

Am 1. Januar 2019 hatte die/der Beschäftigte bereits vier Jahre und elf Monate in der Stufe 4 (Endstufe) der **kleinen EG 9** absolviert. (4/5/R1) Sie befindet im fünften Jahr mit einer Restlaufzeit von einem Monat bis zum Beginn des sechsten Laufzeitjahres. Entsprechend der **Überleitungstabelle 1** gelangt sie in die EG 9a Stufe 5 im fünften Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von einem Monat. (5/5/R1)

4/5/R1 ⇒ 5/5/R1

Entgelt ab 1. Januar 2019:

Tabellenentgelt: EG 9a/5 ⇒ 3.667,36 € + Zulage nach Anlage F: 84,34 € = **3.751,70 €**

(Die bisherige Stufenzulage in Höhe von 106,80 € entfällt, da mit der Einführung der Stufe 5 und 6 die komplette Angleichung erreicht wird)

Am 1. Februar 2019 ist die Restlaufzeit bis zur Erreichung der Stufe 6 verbraucht, so dass ab 1. Februar 2019 ein Anspruch auf Entgelt in der EG 9a Stufe 6 besteht: 3.895,24 € + Zulage Nach Anlage F: 84,34 € = **3.979,68 €**

Zweiter Schritt: Überleitung von der EG 9a in die Entgeltgruppe S 8b (ab 1.1.2020)

Am 1. Januar 2020 erfolgt die Überleitung in die EG S 8b auf der Grundlage der EG 9a. Zu diesem Zeitpunkt ist die Stufenlaufzeit gegenüber dem 1. Januar 2019 um ein weiteres Jahr gelaufen, so dass die Überleitung aus der Stufe 6 im ersten Laufzeitjahr mit 1 Monat Restlaufzeit erfolgt (6/1/R1).

Die Überleitung in die EG S 8b erfolgt dann gemäß der **Überleitungstabelle 2** in die Stufe 5 viertes Laufzeitjahr mit einer Restlaufzeit von 1 Monat (5/4/R1).

6/1/R1 ⇒ 5/4/R1

Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet:

1. Tabellenentgelt EG 9a Stufe 6= 3.895,24 €
2. Zulage nach Anlage F Nr. 13 TVL¹ = 84,34 €

Summe Vergleichsentgelt = 3.979,58 €

Die Überleitung erfolgt zum 1. Januar 2020 in die EG S 8b Stufe 5: **4.132,54 €**

Das Vergleichsentgelt ist nicht höher als das ermittelte Tabellenentgelt. Die/der Beschäftigte erhält ab 1. Januar 2020 ein Tabellenentgelt in Höhe von 4.132,54 €

¹Diese Zulage erhalten Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung. Sie ist Bestandteil des Vergleichsentgeltes, entfällt jedoch nach vollzogener Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst zum 1.1.2020.

Beschäftigte, die bereits länger als 24 Jahre ununterbrochen als PmsA bzw. nunmehr als upF tätig sind, können davon ausgehen, dass sie im ersten Schritt in die Entgeltgruppe 9a Endstufe 6 und im zweiten Schritt in die Entgeltgruppe S 8b Endstufe 6 übergeleitet werden.

Die sich aus der Überleitung ggf. ergebenden monatlichen Entgeltsteigerungen werden für die Beträge, die sich aus der Überleitung aus der kleinen Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 9a ergeben, rückwirkend zum 1. Januar 2019 berechnet. Ab 1. Januar 2020 gelten dann die ermittelten Werte der neuen Entgeltgruppe S 8b.

Nach derzeitigem Informationsstand will das Landesamt für Finanzen die erste Stufe der Überleitung (kleine EG 9 in die EG 9a) bis zum 31.3.2020 realisieren. Die zweite Stufe (Überleitung in die S-Tabelle) wird sich daran anschließen und dementsprechend erst später umgesetzt werden.

Keiner/ keinem Beschäftigten gehen Ansprüche verloren.

Schwerin, Februar 2020

Landesvorstand der GEW M-V

Anlage

Entgelttabelle TV-L		2	3	4	5	6
1.1.2019	1	nach einem Jahr in Stufe 1	nach drei Jahren in Stufe 2	nach vier Jahren in Stufe 3	nach vier Jahren in Stufe 4	nach fünf Jahren in Stufe 5
EG 9a	2.873,64 €	3.129,67 €	3.177,31 €	3.272,55 €	3.667,36 €	3.777,39 €



TV-L S-Tabelle		2	3	4	5	6
1.1.2020	1	nach einem Jahr in Stufe 1	nach drei Jahren in Stufe 2	nach vier Jahren in Stufe 3	nach sechs Jahren in Stufe 4	nach acht Jahren in Stufe 5
EG S 8b	2.893,45 €	3.168,29 €	3.420,82 €	3.788,16 €	4.132,54 €	4.396,57 €